



Jahrgang 49

Freitag, den 29.05.2020

Ausgabe 22/2020

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

**Tolle Neuigkeiten für Theaterfreunde  
BüchnerBühne Riedstadt öffnet wieder**



**Covid-19 Comeback '20**  
WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG

Endlich dürfen Geschäfte wieder öffnen!  
Damit das so bleibt, haben wir die passenden  
Corona-Schutz-Produkte für Sie.

**LW** **LW-FLYERDRUCK.DE**  
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**RIED-TAXI**  
**06158-5252**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

## Sperrmüll auf Abruf

Abfuhr auf telefonische Bestellung ..... 08005895054  
Anruf gebührenfrei, Mo.-Do. 8 bis 17 Uhr, Fr. 8 bis 12 Uhr  
max. 4-mal im Jahr pro Haushalt  
zusätzliche Abfahrten sind gebührenpflichtig

## Öffnungszeiten

### Wertstoffhöfe

**Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)**

mittwochs ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
samstags ..... 09:00 - 13:00 Uhr

**Wertstoffhof Stockstadt am Rhein**

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein  
Öffnungszeiten:

Montag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch ..... geschlossen  
Donnerstag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag ..... 13:00 - 18:00 Uhr  
Samstag ..... 08:30 - 12:30 Uhr

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Notdienstzentrale

#### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

**Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:**

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

**Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:**

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

### Zahnärztlicher Notdienst

**Rufbereitschaft:**

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr  
Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

**Sprechstunden:**

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr  
und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

### Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

### Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

nach § 83 des Baugesetzbuches von 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

Für die vereinfachte Umlegung

Gebiet: „**Das kleine Feldchen**“- 1. **Änderung und Erweiterung**

Gemarkung: **Wolfskehlen**

Flur: **15**

wird nach § 83 BauGB bekannt gemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 05.05.2020 unanfechtbar geworden ist. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von den Betroffenen Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, eingelegt werden.

Riedstadt, den 29.09.2020  
gez. Marcus Kretschmann,  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

nach § 83 des Baugesetzbuches von 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

Für die vereinfachte Umlegung

Gebiet: **KiTa an der Großsporthalle**

Gemarkung: **Erfelden**

Flur: **5**

wird nach § 83 BauGB bekannt gemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 10.03.2020 unanfechtbar geworden ist. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von den Betroffenen Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt eingelegt werden.

Riedstadt, den 29.05.2020  
gez. Marcus Kretschmann  
Bürgermeister Stadt Riedstadt

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat der Haupt- Finanz und Wirtschaftsausschuss per Umlaufbeschluss gemäß § 51a HGO am 08.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

	<b>2020</b>
im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.272.301 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.859.907 EUR
mit einem Saldo von	413.394 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	413.394 EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.293.91 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.981.375 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.919.850 EUR

mit einem Saldo von	-11.938.475 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.766.891 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 2.293.774 EUR
mit einem Saldo von	9.473.117 EUR
mit einem	
Zahlungsüberschuss (+)/-defizit (-) der Haushaltsjahre	
von	-171.446 EUR
festgesetzt.	

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 11.766.891 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in beiden Haushaltsjahren nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000. EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v.H.
  - b. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v.H.
1. Gewerbesteuer auf 410 v.H.

**§ 6**

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

**§ 7**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

**§ 8**

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.
4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden. Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen der Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.
7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
  - a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht
  - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht
  - c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken
  - d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.
8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht

b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht

c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.

9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister
10. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig. Ebenso sind Finanzaufwendungen und Finanzerträge.
11. Die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen werden nach § 1 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13 der Ergebnisrechnung) und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (Pos. 15 der Ergebnisrechnung) werden ebenfalls sachbezogen im Gesamthaushalt für deckungsfähig erklärt. Folgende Produkte sind gegenseitig deckungsfähig: 111-300, 424-100, 424-110, 551-110, 573-100 sowie 331-100, 351-100, 361-100, 361-110, 361-120, 361-130, 362-100, 365-100, 366-110.

Riedstadt, den 29.05.2020

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgende Wortlaut:

**I. Genehmigungen**

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Büchenerstadt Riedstadt für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 11.766.891,00 € (in Worten: „Elf Millionen Siebenhundertsechundsechzigtausendachtunderteinundneunzig Euro“)

und

1. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 9.000.000,00 €
2. 9.000.000,00 €
3. (in Worten: „Neun Millionen Euro“).

Groß-Gerau, den 14.05.2020

gez. Will, Landrat

**Offenlage der Haushaltssatzung 2020**

Die Haushaltssatzung 2020 wurde gemäß den Bestimmungen des § 51 a HGO am 8. April 2020 vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Umlaufverfahren beschlossen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der dadurch bedingte Schließung des Rathauses steht der Haushalt zur Einsichtnahme elektronisch unter [https://www.riedstadt.de/fileadmin/www/medien/dokumente/rathaus/politik/haushalt\\_2020/2020\\_-\\_Haushalt\\_de\\_Buechnerstadt\\_Riedstadt\\_-\\_genehmigt.pdf](https://www.riedstadt.de/fileadmin/www/medien/dokumente/rathaus/politik/haushalt_2020/2020_-_Haushalt_de_Buechnerstadt_Riedstadt_-_genehmigt.pdf) zur Verfügung. Dies ersetzt die Auslegung in Papierform im Rathaus. Es kann jedoch ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden. Ansprechpartnerin: Irene Mougoui, Fachbereichsleitung Finanzen, Telefon: 06158 18 210, E-Mail-Adresse: i.mougoui@riedstadt.de.

Riedstadt, den 29.05.2020

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

**Wirtschaftsplan 2020/2021 der Stadtwerke Riedstadt**

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Jahr 2019 wird nachstehend öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) in Verbindung mit § 10 Eigenbetriebssatzung vom 02. Juni 2016, hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Riedstadt gemäß § 51 a HGO am 1. Mai 2020 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Riedstadt für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 wie folgt beschlossen und festgesetzt:

	2020	2021
1. Im Erfolgsplan werden die Erträge in Höhe von und die Aufwendungen in Höhe von festgesetzt	3.982.980,00 €	4.062.639,00 €
Gewinn (+) / Verlust (-)	-213.482,00 €	-172.025,00 €
Im Vermögensplan werden die Einnahmen in Höhe von und die Ausgaben in Höhe von festgesetzt	11.143.000,00 €	8.149.000,00 €
	11.143.000,00 €	8.149.000,00 €

- Kredite werden in Höhe von 10.000.000,00 € veranschlagt. 6.800.000,00 €
  - Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2020 auf 22.713.000,00 € festgesetzt.
  - Kassenkredite werden nicht beansprucht
  - Es gilt die als Anlage des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.
- Der Wirtschaftsplan kann nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06158 181-353 im Rathaus eingesehen werden.

## Stellenausschreibung

Die Stadt Riedstadt beabsichtigt zum 01.09.2020

### eine/n engagierte/n Erzieher/in (m/w/d) für ihren Naturkindergarten

mit 33,5 Wochenstunden unbefristet zu besetzen.

In unserem Naturkindergarten, mit Standort „An der Sandkaute 1“ im Stadtteil Wolfskehlen, werden bis zu 20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Im Zentrum des Standortes steht ein Waldkindergartenwagen, von dem aus die Kinder täglich im naturnahen Spielraum auf Entdeckungsreise gehen.

Der Naturkindergarten ist täglich von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.

#### Wir suchen...

Wir suchen für diese anspruchsvolle Betreuungsform eine/n Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung, die/der Interesse daran hat, ihre/seinere Kenntnisse in der Naturpädagogik anzuwenden oder eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Flexibilität, Teamgeist und die Bereitschaft an der Konzeption des Naturkindergartens aktiv mitzuarbeiten, setzen wir ebenfalls voraus.

#### Wir bieten:

- ein sicheres unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst,
- Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8b TVöD,
- Anrechnung aller Vorzeiten einschlägiger Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes,
- zusätzliche Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung,
- Erzieher/innen, die neu eingestellt werden, erhalten bei einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden nach 14 Monaten eine einmalige persönliche Zulage in Höhe von 300,- Euro,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche durch einen einmaligen Umzugszuschuss von 1000,- Euro bei einer Distanz zwischen dem seitherigen Wohnort und Riedstadt von über 200 Kilometer,
- fünfzig Prozent reduzierte Betreuungsgebühren für die eigenen Kinder bei Platzgarantie,
- Zusatzrente (Betriebsrente) durch die Versorgungskasse in Darmstadt, [https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk\\_pfllichtversicherung](https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk_pfllichtversicherung)
- interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten,
- kollegiales, vertrauensvolles Arbeitsklima,
- Pädagogische Fachberatung.

Die Stelle ist nach § 9 Abs. 2 HGIG grundsätzlich teilbar. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail im PDF-Format bis spätestens zum 07.06.2020 an das Postfach: [Bewerbung@riedstadt.de](mailto:Bewerbung@riedstadt.de).

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerbungsdaten bzw. -unterlagen löschen bzw. vernichten wir drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Frau Rinker (Telefon 06158 181-411, E-Mail: [h.rinker@riedstadt.de](mailto:h.rinker@riedstadt.de)) gerne zur Verfügung.

#### Magistrat der Stadt Riedstadt

Personalservice, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt



**BÜCHNERSTADT  
RIEDSTADT**

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:  
amtlicher Teil:** Magistrat der Stadt Riedstadt  
Bürgermeister Marcus Kretschmann  
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

**Verantwortlich:  
übriger Teil:** Linus Wittich Medien KG  
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

**Anzeigen:** Melina Franklin, Produktionsleiterin

**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Zustellung:** Zustellung im Abonnement

**Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-800, E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislise. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Die Stadt Riedstadt beabsichtigt zum 01.09.2020 im

### Fachbereich Kinder, Jugend und Soziales eine Pädagogische Fachberatung (w/m/d)

in Vollzeit und unbefristet zu besetzen.



**BÜCHNERSTADT**  
**RIEDSTADT**

Die 12 Kindertageseinrichtungen der Stadt Riedstadt bilden mit nahezu 900 betreuten Kindern eine breite Einrichtungslandschaft ab. Die 13. Kindertagesstätte ist bereits in Planung.

#### Aufgabenschwerpunkte:

- Als pädagogische Fachberatung stehen Sie den Kindertageseinrichtungen und den Eltern nach dem HKJGB beratend zur Seite,
- Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Sicherung und Fortentwicklung des pädagogischen Qualitätsstandards,
- Planung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur Personalgewinnung,-einstellung und -entwicklung,
- Organisation und Planung pädagogischer Fort- und Weiterbildungen,
- Abwicklung von Integrationsmaßnahmen ( Fort- und Weiterqualifizierung der Erzieher/innen, Beratung der Eltern sowie der administrative Ablauf),
- Beratung und Begleitung der Einrichtungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP),
- Platzvergabe für den Bereich des Kindergartens, der Kinderkrippe und der Schulkind-Betreuung (in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungen und den Mitarbeitenden der Verwaltung),
- Kooperative Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung,
- Administrative Aufgaben.

#### Fachliche und persönliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium als Dipl.-Pädagoge/in, Dipl.-Sozialpädagoge/in, Dipl.-Sozialarbeiter/in, Bachelor Erziehungswissenschaft, Kindheitspädagogie/in oder einen Abschluss mit vergleichbarer Qualifikation,
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Entwicklung,
- vorhandene Qualifizierung für Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan,
- systematische und methodische Kenntnisse und Erfahrungen in der Erwachsenenpädagogik,
- Grundlagen im Bereich Qualitätssicherung,
- ein hohes Maß an Beratungskompetenz und Verhandlungsgeschick, kommunikative Stärke, soziale Kompetenzen wie Kooperationsbereitschaft in Netzwerkarbeit, Fähigkeit der Selbstreflexion und Teamfähigkeit, wertschätzende Haltung und systematische Sichtweise,
- Bereitschaft auch Termine außerhalb der üblichen Arbeitszeiten wahrzunehmen,
- Kenntnisse über die Strukturen und die Arbeit in der Verwaltung sind wünschenswert, gute Kenntnisse der MS-Office Anwendungen sollten vorhanden sein sowie,
- Kenntnisse im Bereich der Integralen-Lernkultur-Entwicklung (ILKE) sind wünschenswert.

#### Wir bieten:

- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 16 TVÖD – Sozial- und Erziehungsdienst,
- ein sicheres unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst,
- Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung,
- zusätzliche Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung,
- Zusatzrente (Betriebsrente) durch die Versorgungskasse in Darmstadt, [https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk\\_pflichtversicherung](https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk_pflichtversicherung)
- Möglichkeit der Teilzeitarbeit,
- flexible Arbeitszeit,
- organisierter Einarbeitungsprozess,
- moderne Büro- und Technikausstattung,
- interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten,
- vielfältiger, spannender Tätigkeitsbereich,
- sinnvolles, soziales Tätigkeitsumfeld,
- kollegiales, vertrauensvolles Arbeitsklima,
- ggf. Hilfe bei der Sicherung der Kinderbetreuung durch einen städtischen Kita-Platz.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Die Stelle ist nach § 9 Abs. 2 HGlG grundsätzlich teilbar. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail im PDF-Format bis spätestens zum 07.06.2020 an das Postfach: [Bewerbung@riedstadt.de](mailto:Bewerbung@riedstadt.de).

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerbungsdaten bzw. -unterlagen löschen bzw. vernichten wir drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die Leiterin des Fachbereichs Kinder, Jugend und Soziales, Frau Fischer (Telefon 06158 181-410, E-Mail: [p.fischer@riedstadt.de](mailto:p.fischer@riedstadt.de)) gerne zur Verfügung.

#### Magistrat der Stadt Riedstadt

Personalservice, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Hinweis:**  
Corona-Krise

Die LINUS WITTICH Medien KG informiert

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

**Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [ol.wittich.de](http://ol.wittich.de)**